

Statuten des „Rotkreuz-Kantonalverbandes Schwyz“

Vorbemerkung

Der ‚Rotkreuz-Kantonalverband Schwyz‘, nachstehend Kantonalverband genannt, bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer Form schriftlich ausgedrückt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Statuten als auch für alle anderen Schriftstücke des Kantonalverbandes.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der **Rotkreuz-Kantonalverband Schwyz** ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Schwyz. Er umfasst das Gebiet des Kantons Schwyz.

Name/ Sitz/
Gebiet

Art. 2

Der Kantonalverband ist Aktivmitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes und anerkennt die in dessen Zentralstatuten festgehaltenen Rechte und Pflichten.

Verhältnis
zum Schweiz.
Roten Kreuz

Art. 3

Der Kantonalverband erfüllt humanitäre Aufgaben im Sinne der Rotkreuz-Grundsätze der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Er stellt sich in den Dienst notleidender, hilfebedürftiger Menschen, ohne Ansehen der Nationalität, der Rasse, des Glaubens, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung.

Zweck

Art. 4

Der Kantonalverband wirkt auf seinem Gebiet bei der Erfüllung der Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes mit. Er nimmt zusätzlich Aufgaben entsprechend den kantonalen Bedürfnissen wahr. Er arbeitet unter dem Zeichen des Roten Kreuzes.

Aufgaben

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Kantonalverband besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

Mitglieder/
Aufnahme

Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden

- a) welche den an der Hauptversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet haben;
- b) welche sich dem Kantonalverband unentgeltlich als Mitarbeiter für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellen.

Als Kollektivmitglieder werden juristische Personen des privaten und Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommen, welche den Jahresbeitrag bezahlt haben.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Sache des Schweizerischen Roten Kreuzes besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.

Art. 6

Die Mitgliedschaft wird, mit Ausnahme der beitragsfreien Mitgliedschaften, für das laufende Geschäftsjahr erworben. Sie beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages und kann jährlich erneuert werden. Nichtbezahlen des Jahresbeitrages hat die Löschung der Mitgliedschaft ohne besonderen Beschluss zur Folge.

Dauer

Art. 7

Für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig.

Austritt/
Ausschluss

Der Austritt während eines laufenden Geschäftsjahres erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft, wobei der bezahlte Mitgliederbeitrag dem Kantonalverband verfällt.

Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich einer schweren Verletzung der Interessen des Kantonalverbandes schuldig gemacht haben, können vom Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist vorgängig anzuhören. Der Ausschlussentscheid ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen.

Art. 8

Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Kantonalverbandes oder des Schweizerischen Roten Kreuzes ist ausgeschlossen.

Haftung

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Kantonalverbandes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Organe

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Kantonalverbandes und wird jährlich vom Vorstand im ersten Halbjahr einberufen. Die Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt mindestens 20 Tage im voraus an die Mitglieder. Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vorher schriftlich einzureichen.

General-
versammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

Die Generalversammlung befasst sich insbesondere mit folgenden Geschäften:

1. Präsenzfeststellung und Wahl der Stimmzähler;
2. Mitteilungen des Präsidenten;
3. Genehmigung der Traktandenliste;

4. Mitgliederbestand;
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
6. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und weiterer Tätigkeitsberichte;
7. Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht;
8. Entlastung des Vorstandes;
9. Genehmigung des Jahresprogramms mit Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
10. Wahl des Vorstandes, d.h. des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Mitglieder, je auf die Dauer von vier Jahren, wobei die Hälfte des Vorstandes alle zwei Jahre neu zu wählen ist;
11. Wahl von einem oder mehreren Rechnungsrevisoren für die Dauer von 1 Jahr
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern und andere Ehrungen;
13. Wahl der Delegierten in übergeordnete Gremien;
14. Änderung und Genehmigung der Statuten, sowie Auflösung des Verbandes;
15. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
16. Verschiedenes.

Art. 11

An der Generalversammlung nehmen mit Stimmrecht teil: die Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme.

Beschluss-
fassung/
Quoren

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen im ersten Gang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der Stimmenden. Das Zweidrittelmehr ist erforderlich für den Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der Statuten, sowie für Rückkommensanträge auf behandelte Traktanden und beschlossene Geschäfte.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Stattdessen kann er die Beschlussfassung auch vertagen. In eigener Sache ist das Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Kassier und den übrigen Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert er sich selbst.

Vorstand

Er tagt, so oft es die Geschäfte erfordern und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Statuten und Gesetz nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder, auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder, durch einen Delegierten des Vorstandes. Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:

1. Führen und Erledigung der laufenden Geschäfte und Angelegenheiten;
2. Vertretung und Wahrnehmung der Verbands-Interessen nach aussen;
3. Festsetzung der Aktivitäten im Verbandsgebiet;
4. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften;
5. Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets bis Fr. 20'000.00.
6. Ernennung von Personen für die Geschäftsstelle;
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann unter seiner Aufsicht stehende Arbeitsgruppen und Kommissionen, sowie einen Geschäfts-Ausschuss bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren.

Seine Beschlüsse fasst er mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Stattdessen kann er die Beschlussfassung auch vertagen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes oder des Geschäftsleiters. Der Vorstand kann überdies dem Geschäftsleiter Vertretungs- und Finanzkompetenzen übertragen.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ein reiner Spesersatz ist zugelassen. (Neuer Absatz gemäss Beschluss Generalversammlung vom 11. April 2008)

Art. 13

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Wahlvoraussetzungen und Aufgaben richten sich sinngemäss nach den Art. 727ff. OR. (Statutenänderung Generalversammlung 7.4.2006)

Rechnungs-
revisoren

Art. 14

Die Geschäftsstelle ist gleichzeitig das Sekretariat des Kantonalverbandes und wird von einem Geschäftsstellenleiter geführt gemäss Pflichtenheft. Der Leiter besorgt die für die Beschlussfassung der Organe notwendigen Vorarbeiten, führt die Beschlüsse aus und erledigt die ihm zufallenden laufenden Arbeiten. Er nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes, des Geschäfts-Ausschusses und der Kommissionen mit beratender Stimme teil.

Geschäfts-
stelle

IV. Finanzen

Art. 15

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Rechnungs-
jahr

Art. 16

Die finanziellen Mittel des Kantonalverbandes ergeben sich aus den Erträgen der einzelnen Ressorts und Dienstleistungen, den Mitgliederbeiträgen, den Zuwendungen und Legaten, aus eigenen Sammelaktionen, sowie aus den Anteilen aus Sammlungen des SRK.

Mittel

V. Auflösung

Art. 17

Für die Auflösung des Kantonalverbandes bedarf es einer Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten, sowie der Genehmigung des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Vorausset-
zungen/
Folgen

Im Fall der Auflösung ist das vorhandene Vermögen des Kantonalverbandes, soweit diesem das Verfügungsrecht darüber zusteht, binnen eines Jahres auf das Schweizerische Rote Kreuz zu übertragen mit der Auflage, dieses einer andern steuerbefreiten oder einer sich allenfalls neu bildenden steuerbefreiten Rotkreuzorganisation im Kanton Schwyz zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss steht dem Schweizerischen Roten Kreuz das freie Verfügungsrecht darüber zu. (Absatz 2 wurde mit Beschluss der Generalversammlung vom 11. April 2008 angepasst)

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 22. März 2002 beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 10. März 1968 mit seitherigen Änderungen.

Inkrafttreten

Rotkreuz-Kantonalverband Schwyz

Der Präsident

Der Vizepräsident

Franz Xaver Dettling

Franz-Peter Steiner

Genehmigt vom Rotkreuzrat des Schweizerischen Roten Kreuzes am 21. September 2001.

Die Anpassungen der Generalversammlungen vom 7. April 2006 und vom 11. April 2008 wurden vom Rotkreuzrat am 7. März 2011 genehmigt.